OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652015/3/WP

Datum:
Linz, 26. April 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Peterseil über die Beschwerde des F S, x, x, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 15. Februar 2021, GZ: VA-FE-00247/2021, betreffend Entziehung der Lenkberechtigung mangels gesundheitlicher Eignung gemäß §§ 24 Abs 1 FSG iVm 14 Abs 3 FSG-GV

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass der Spruch wie folgt zu lauten hat: „Gemäß §§ 24 Abs 1 FSG iVm 14 Abs 3 FSG-GV wird Ihnen die Lenkberechtigung für die Klassen AM, A1, A2 und B mangels gesundheitlicher Eignung bis zur Wiedererlangung der gesundheitlichen Eignung entzogen“.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1.1. Mit – unbekämpft gebliebenem – Mandatsbescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich (belangte Behörde [bB]) vom 15. Dezember 2020 wurde der beschwerdeführenden Partei (bP) die Lenkberechtigung näher bezeichneter Klassen „für einen Zeitraum von einem (1) Monat gerechnet ab 12.12.2020 bzw. darüber hinaus bis zur Befolgung der begleitenden Maßnahmen“ entzogen. Begründend führt die bB nach umfangreicher Wiedergabe der maßgeblichen Rechtslage an, die bP habe am 12. Dezember 2020 ein Kraftfahrzeug in einem durch Suchtmittel beeinträchtigten Zustand gelenkt.

1.2. Die Fachärztin für Psychiatrie kommt in ihrer Stellungnahme vom 1. Februar 2021 zu folgender Diagnose: „Längerer schädlicher Konsum einer psychotropen Substanz (Cannabis) – psychische Abhängigkeit nicht eindeutig ausschließbar – seit Dezember 2020 anamnestisch abstinent F12.20. Stellungnahme: Da eine psychische Abhängigkeit bei [der bP] nicht eindeutig ausschließbar ist, ist das Lenken eines Kraftfahrzeuges der Gruppe 1, Klasse AM, A1, A2 und B, aus psychiatrisch fachärztlicher Sicht derzeit nicht zu befürworten“ [Fachärztliche Psychiatrische Stellungnahme, ON031 bis 050].

1.3. Mit Bescheid vom 15. Februar 2021 entzog die bB der bP die Lenkberechtigung für die Klassen AM, A1, A2 und B „ab Zustellung des Bescheides, bis zur behördlichen Feststellung, dass Sie [die bP, Anm] wieder geeignet sind“. Gleichzeitig wurde einer allfällig dagegen erhobenen Beschwerde die aufschiebende Wirkung aberkannt. Dem angefochtenen Bescheid kann weder ein festgestellter Sachverhalt, eine Beweiswürdigung, eine Auseinandersetzung mit den von der bP vorgelegten Stellungnahmen (VPU, Facharzt für Psychiatrie, Laborbefunde) und dem amtsärztlichen Gutachten noch eine Begründung mit Begründungswert entnommen werden. Die Begründung für den Entzug der Lenkberechtigung erschöpft sich im Hinweis auf das (beigelegte) amtsärztliche Gutachten und die Drogenlaborbefunde. Im Hinblick auf die Aberkennung der aufschiebenden Wirkung begnügt sich die bB mit formelhaften Ausführungen ohne Bezugnahme auf den konkreten Fall.

1.4. Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde vom 3. März 2021, in der sich die bP gegen die Annahme eines regelmäßigen Cannabiskonsums wendet und abschließend ausführt, ihr Handeln „war natürlich falsch und ich werde in Zukunft kein Cannabis mehr konsumieren. Ich bin bereit mich anzupassen und entsprechende Auflagen zu erfüllen und ich ersuche mir meine Lenkberechtigung […] allenfalls unter den angesprochenen Auflagen, wieder zu erteilen bzw. gegenständlichen Bescheid zu beheben“.

2.1. Mit Schreiben vom 10. März 2021 legte die bB die Beschwerde samt dem zugehörigen Verwaltungsakt zur Entscheidung vor.

2.2. Mit Schreiben vom 31. März 2021 forderte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die bP auf, bis 19. April 2021 (Einlangen Landesverwaltungsgericht Oberösterreich) eine (aktuelle, neue) fachärztliche psychiatrische Stellungnahme beizubringen. Bis dato wurde keine solche Stellungnahme beigebracht.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

1. Folgender Sachverhalt steht fest:

1.1. Die bP hat am 12. Dezember 2020 ein Kraftfahrzeug in einem durch Suchtmittel beeinträchtigen Zustand gelenkt [Polizeiamtsärztliches Gutachten vom 12. Dezember 2020; Gutachten des FTC vom 30. Dezember 2020, Anzeige vom 12. Dezember 2020; Beschwerdeschriftsatz; jeweils einliegend im verwaltungsbehördlichen Akt].

1.2. Bis zum heutigen Tag hat die bP ihre Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen nicht durch eine fachärztliche Stellungnahme nachgewiesen [gesamter verwaltungsbehördlicher und verwaltungsgerichtlicher Akt].

2. Beweiswürdigung:

Das Verwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt. Die obigen Feststellungen ergeben sich daraus widerspruchsfrei.

III. Rechtliche Beurteilung:

1.1. Gemäß § 14 Abs 3 FSG-GV darf Personen, die ohne abhängig zu sein, in einem durch Sucht- oder Arzneimittel beeinträchtigten Zustand ein Kraftfahrzeug gelenkt haben, eine Lenkberechtigung weder erteilt noch belassen werden, es sei denn, sie haben ihre Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen durch eine verkehrspsychologische und eine fachärztliche Stellungnahme nachgewiesen.

2.1. Fallbezogen steht fest, dass die bP am 12. Dezember 2020 ein Kraftfahrzeug in einem durch Suchtmittel beeinträchtigten Zustand gelenkt hat. Da die bP bis zum heutigen Tage ihre Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen nicht durch eine fachärztliche Stellungnahme nachweisen konnte, war ihr die Lenkberechtigung zu entziehen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die zu lösende Rechtsfrage anhand des eindeutigen Wortlautes des Gesetzes beantwortet werden konnte.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die

zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Peterseil